

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

**Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024**

**Name der Organisation:** Proalpha Group GmbH

**Anschrift:** Auf dem Immel 8, 67685 Weilerbach

## **Inhaltsverzeichnis**

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

## **A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG**

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Oliver Jung, Compliance Officer

Lena Huang, Specialist ESG & Risk Management

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.**

Die Risikoanalyse wurde im vierten Quartal des Geschäftsjahres 2024/2025 durchgeführt. Das Geschäftsjahr der Proalpha Group erstreckt sich vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2025. Die Analyse umfasste sowohl den eigenen Geschäftsbereich als auch die unmittelbaren Zulieferer. Es handelte sich um die erste strukturierte Durchführung der Risikoanalyse gemäß den Vorgaben des LkSG. Künftig wird die Risikoanalyse einmal jährlich sowie anlassbezogen gemäß § 5 Abs. 4 LkSG vorgenommen.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.**

a) Interne und externe Quellen der abstrakten Risikobetrachtung:

Für die Risikoanalyse wurden interne Unternehmensdaten wie Lieferantenstammdaten sowie Umsatzdaten genutzt. Externe Quellen umfassten verschiedene Indizes zur Einschätzung von Länder- und Branchenrisiken: ITUC Global Rights Index 2024, Environmental Performance Index (EPI) 2024, Global Security Index 2024, Corruption Perception Index 2023, Global Slavery Index 2023 sowie die Studie „Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten – Risiken und Chancen für Branchen der deutschen Wirtschaft“ des BMAS und der CSR Risk Check.

b) Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung:

Die Identifikation der Risiken erfolgte anhand der Länder- und Branchenrisiken auf Basis der genannten externen Quellen. Die Bewertung der Risiken erfolgte systematisch auf Grundlage der jeweiligen Risikoeinstufungen der externen Quellen. Bei der Priorisierung konzentrierte sich das Unternehmen aufgrund der erstmaligen Durchführung der Risikoanalyse auf die umsatzstärksten Lieferanten.

c) Berücksichtigung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren:

Das Unternehmen verfügt über ein niedrighschwelliges, anonym nutzbares und allen potenziell Betroffenen offenes Hinweisgebersystem, das über die Unternehmenswebseiten in mehreren Sprachen erreichbar ist. Eingehende Hinweise wurden vertraulich geprüft, bewertet und in die Risikoanalyse einbezogen. Der Schutz der Identität der Hinweisgebenden sowie eine unabhängige Bearbeitung sind gewährleistet.

d) Berücksichtigung der Interessen potenziell betroffener Personen:

Zur angemessenen Berücksichtigung der Perspektiven potenziell betroffener Personen wurden Erkenntnisse aus einer im Rahmen der CSRD-Anforderungen durchgeführten Materialitätsanalyse und IRO-Bewertung genutzt. Diese Analyse berücksichtigte die Auswirkungen der Unternehmensaktivitäten auf verschiedene Stakeholdergruppen und floss unterstützend in die

Risikoanalyse ein.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Im eigenen Geschäftsbereich erfolgt die Feststellung möglicher menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichtverletzungen primär über das unternehmensweite Compliance- und Hinweisgebersystem. Das System ist anonym nutzbar, niedrighschwellig gestaltet und allen potenziell betroffenen Personen zugänglich. Zusätzlich bestehen interne Beschwerdemechanismen zur Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen aus dem Unternehmen.

Verantwortlich für die Bewertung und Bearbeitung von Hinweisen sowie für die Einleitung geeigneter Maßnahmen ist der Bereich Compliance. Dieser umfasst auch die Verantwortung für Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen. Jeder eingegangene Hinweis wird vertraulich geprüft, nachvollziehbar bewertet und bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen adressiert. Die einzelnen Vorgänge werden dokumentiert und regelmäßig überprüft.

Darüber hinaus werden im eigenen Geschäftsbereich regelmäßige Risikoanalysen nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes durchgeführt. Diese erfolgen künftig mindestens einmal pro Jahr sowie anlassbezogen, wenn neue Risiken erkennbar werden.

Ergänzend fließen Erkenntnisse aus der unternehmensweiten Vorbereitung auf die Anforderungen der Corporate Sustainability Reporting Directive ein. Dazu zählen insbesondere die durchgeführte Wesentlichkeitsanalyse sowie die Bewertung von Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Themen.

Zur weiteren Absicherung trägt auch die bestehende Zertifizierung des Unternehmens nach international anerkannten Standards bei. Dazu zählen insbesondere ISO 9001 für Qualitätsmanagement, ISO 27001 für Informationssicherheit sowie in Tochtergesellschaften auch ISO 14001 für Umweltmanagement. Zusätzlich wurde das Unternehmen im Rahmen des ESG-Ratings durch EcoVadis extern bewertet. Erkenntnisse aus diesen Audits, Zertifizierungen und externen Bewertungen werden systematisch analysiert und in einem unternehmensinternen Maßnahmenplan aufgearbeitet. Ziel ist es, identifizierte Schwachstellen zu beheben, bestehende Prozesse kontinuierlich zu verbessern und potenzielle menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken wirksam zu minimieren.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Zur Feststellung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichtverletzungen bei unmittelbaren Zulieferern wurde im Berichtszeitraum eine systematische Risikoanalyse auf Basis von Länder- und Branchenrisiken durchgeführt. Die Bewertung der Risiken erfolgte unter Einbezug einschlägiger externer Indizes wie dem ITUC Global Rights Index, dem Environmental Performance Index, dem Corruption Perception Index sowie branchenspezifischen Risikoquellen.

Die Einführung strukturierter Verfahren zur direkten Einbindung der Lieferanten wurde begonnen. Künftig werden Lieferantenselbstauskünfte eingesetzt, um ergänzend zur abstrakten Risikobewertung konkrete Informationen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken zu erfassen. Die Lieferantenselbstauskunft wird Teil eines kontinuierlichen Prozesses zur Risikobewertung und Priorisierung.

Ein vorhandenes Hinweisgebersystem steht auch Mitarbeitenden von Zulieferern zur Verfügung. Es ist niederschwellig, mehrsprachig, anonym nutzbar, öffentlich zugänglich und gewährleistet eine vertrauliche und unabhängige Bearbeitung eingehender Hinweise. Diese Hinweise fließen in die Risikobewertung ein und werden systematisch dokumentiert und überprüft.

Darüber hinaus verpflichtet das Unternehmen seine Zulieferer durch vertragliche Regelungen zur Einhaltung grundlegender Menschenrechts- und Umweltstandards. Hierzu zählen unter anderem ein Subcontractor Code of Conduct, der auch auf Lieferanten angewendet wird, sowie Vorgaben aus der konzernweiten Beschaffungsrichtlinie. Diese legt fest, dass alle Lieferanten die sozialen Grundwerte der Europäischen Union sowie Prinzipien von Vielfalt, Gleichberechtigung und Menschenwürde nachweislich einhalten müssen.

Bei Hinweisen auf mögliche Verstöße oder bei identifizierten Risiken erfolgt eine strukturierte Bewertung durch die Bereiche Procurement und Compliance. In einem mehrstufigen Verfahren werden die betroffenen Zulieferer kontaktiert und in einen Klärungs- und Verbesserungsprozess eingebunden. Dieser Prozess umfasst unter anderem Gespräche, Fristsetzungen, die Vereinbarung von Maßnahmenplänen sowie eine Überprüfung der Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen. Bei fortbestehenden schwerwiegenden Verstößen behält sich das Unternehmen einen Abbruch der Geschäftsbeziehung ausdrücklich vor.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Zur Feststellung möglicher Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten bei mittelbaren Zulieferern wird derzeit keine generelle Risikoanalyse durchgeführt. Mittelbare Zulieferer werden anlassbezogen betrachtet, sobald dem Unternehmen substantiierte Hinweise auf potenzielle Risiken oder tatsächliche Verstöße bekannt werden. Ein solcher konkreter Anlass kann sich beispielsweise aus einem Hinweis über das Hinweisgebersystem ergeben.

Das unternehmensweite Hinweisgebersystem steht auch für Hinweise auf Risiken oder Verstöße bei mittelbaren Zulieferern zur Verfügung. Es ist anonym, niedrigschwellig gestaltet, öffentlich zugänglich und mehrsprachig nutzbar. Der Schutz der Identität der Hinweisgebenden sowie eine unabhängige und vertrauliche Bearbeitung der eingehenden Meldungen sind gewährleistet.

Im Fall eines eingehenden Hinweises wird eine interne Prüfung durchgeführt. Zudem erfolgt eine Kontaktaufnahme mit dem jeweils betroffenen unmittelbaren Zulieferer, um den Sachverhalt zu klären und gegebenenfalls Maßnahmen einzuleiten. Dazu kann auch die Erarbeitung eines Maßnahmenplans gehören, um bestehende Risiken zu minimieren oder festgestellte Verletzungen zu beheben. Die Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen werden nachverfolgt und bei Bedarf angepasst.

Eine vertragliche Verpflichtung der unmittelbaren Zulieferer zur Kontrolle ihrer eigenen Lieferkette ist derzeit noch nicht vorgesehen. Perspektivisch wird jedoch geprüft, inwiefern solche Regelungen im Rahmen der Lieferantenanforderungen ergänzt werden können.